

RS OGH 1997/3/20 6Ob18/97h, 1Ob177/99g, 9Ob40/02a, 4Ob37/06d, 10Ob8/06h, 7Ob293/06y, 1Ob38/07f, 7Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1997

Norm

ABGB §140 Ad

ABGB §936 VIIc

Rechtssatz

Geänderten tatsächlichen Verhältnissen ist ein Sachverhalt gleichzuhalten, bei dem die wahren Einkommensverhältnisse anlässlich der Unterhaltsfestsetzung unbekannt waren und die den Vergleich abschließenden Parteien irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgingen. Bei unrichtigen Angaben des Unterhaltspflichtigen über sein Einkommen ist eine Unterhaltserhöhung trotz eines vorliegenden rechtskräftigen Unterhaltstitels (pflegschaftsgerichtlich genehmigter Vergleich; Unterhaltsbeschluss) unter Heranziehung der Umstandsklausel zulässig. Dazu bedarf es keiner Anfechtung des Unterhaltsvergleichs im streitigen Verfahren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 18/97h

Entscheidungstext OGH 20.03.1997 6 Ob 18/97h

- 1 Ob 177/99g

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 177/99g

Auch; nur: Geänderten tatsächlichen Verhältnissen ist ein Sachverhalt gleichzuhalten, bei dem die wahren Einkommensverhältnisse anlässlich der Unterhaltsfestsetzung unbekannt waren und die den Vergleich abschließenden Parteien irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgingen. (T1)

- 9 Ob 40/02a

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 40/02a

nur: Geänderten tatsächlichen Verhältnissen ist ein Sachverhalt gleichzuhalten, bei dem die wahren Einkommensverhältnisse anlässlich der Unterhaltsfestsetzung unbekannt waren. (T2)

- 4 Ob 37/06d

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 37/06d

- 10 Ob 8/06h

Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 Ob 8/06h

Vgl auch; Beisatz: Gingene die Parteien irrtümlich von falschen Bemessungsvoraussetzungen aus, so steht die

Vereinbarung einer Neufestsetzung des Unterhalts nicht entgegen. (T3)

- 7 Ob 293/06y

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y

- 1 Ob 38/07f

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 38/07f

Auch; Beisatz: Neben Sachverhaltsänderungen (zB Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage) kommen auch Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder tiefgreifende Änderungen der Rechtsprechung in Betracht. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn die Parteien des Unterhaltsvergleichs irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgegangen sind. (T4)

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

- 2 Ob 51/14k

Entscheidungstext OGH 11.09.2014 2 Ob 51/14k

Vgl; Beis wie T3

- 1 Ob 182/14t

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 182/14t

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107667

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at